

**Nachruf**

Am 27. Januar 1971 ist im Alter von 60 Jahren der Regierungsangestellte

**Herr Gottfried Jenckel**

nach kurzer Krankheit verstorben.

Herr Jenckel wurde am 2. Januar 1911 in Zürich geboren. Nach dem Abitur im Jahre 1929 war er als kaufmännischer Angestellter bei verschiedenen Gesellschaften tätig. 1940 wurde er zum Wehrdienst eingezogen.

Am 7. Januar 1946 trat Herr Jenckel als Preis- und Betriebsprüfer in den Dienst der Bezirksregierung Düsseldorf. Auf Grund seines Fleißes und seiner hervorragenden Fachkenntnisse im Bereich der Verkehrstarife wurde ihm nach mehrjähriger Sachbearbeitertätigkeit die Funktion eines Dezernenten übertragen.

Herr Jenckel war wegen seiner steten Hilfsbereitschaft, seines freundlichen und aufgeschlossenen Wesens bei Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern gleichermaßen beliebt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit dem Verstorbenen einen verdienten Mitarbeiter verloren.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Regierungspräsident

B ä u m e r

Für den Personalrat

N e u b e c k

- Nachruf. S. 119
- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 129 Umzug der Bezirksregierung Münster. S. 120
- 130 Arbeitszeitregelung ab 1. 1. 1971. S. 120
- 131 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Saringen). S. 120
- 132 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Günter Frank). S. 120
- 133 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum in der Gemarkung Opladen. S. 121
- Wirtschaft und Verkehr**
- 134 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Johannes Pasch, Straelen). S. 121
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 135 Änderung der Satzung des Niersverbandes. S. 121
- 136 Berichtigung der Änderung der Satzung des Itterverbandes in Solingen, v. 28. 12. 1970. S. 121
- 137 Vergrößerung bzw. Verringerung von Bezugsanteilen für die Entnahme von Verbandswasser bzw. Gebrauchswasser aus den Westdeutschen Kanälen. S. 122
- Gewerbeaufsicht**
- 138 Erweiterung der Ofen- und Gießhalle und des Schmelzbetriebes der Firma Meyer Stahlwerke KG in Dinslaken sowie Regelung der Sonntagsarbeit. S. 122
- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 139 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 29. Januar 1971. S. 122
- 140 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde und eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen (Theodor Derendorf). S. 123
- 141 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde für den Mietwagenverkehr (Leo Stenhorst, Krefeld). S. 123
- 142 Öffentliche Zustellung (Erich Glabach). S. 123
- 143 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Rechnungsjahr 1971. S. 123
- 144 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Joachim Müller). S. 124
- E. Sonstige Mitteilungen**
- 145 Hinweis auf Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks. S. 124

**B.  
Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-  
machungen des Regierungspräsidenten**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**129 Umzug  
der Bezirksregierung Münster**

Der Regierungspräsident  
11.01.67

Düsseldorf, den 4. Februar 1971

Die Behörde des Regierungspräsidenten in Münster bezieht in der Zeit bis zum 26. 2. 1971 ein Erweiterungsgebäude, so daß in dieser Zeit mit Verzögerungen oder anderen Mängeln im Dienstbetrieb gerechnet werden muß.

Der Regierungspräsident in Münster ist ab sofort unter der Rufnummer 41 11 zu erreichen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 120

**130 Arbeitszeitregelung ab 1. 1. 1971**

Der Regierungspräsident  
25. 2. 1. 3025/1502

Düsseldorf, den 28. Januar 1971

Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 43 auf 42 Stunden herabgesetzt. Die Landesregierung NW hat beschlossen, das Ende der Dienstzeit am Mittwoch jeder Woche um 1 Stunde vorzuverlegen. Demnach gilt nunmehr folgende Dienststundenregelung:

Montag und Dienstag  
von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr,

Mittwoch, Donnerstag und Freitag  
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 120

**131 Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Saringen)**

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 29. Januar 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2 Buchstabe b) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2—7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851/SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Saringen, Viersen 11, Friedhofsallee 63, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur (grad.) Manfred Stiewe zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 120

**132 Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Günter Frank)**

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 4. Februar 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2 Buchstabe c) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2—7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851/SMBI. NW.

71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Günter Frank, Opladen, Humboldtstraße 2 a, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Artur Sturm zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 120

**133 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in  
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum  
in der Gemarkung Opladen**

Der Regierungspräsident  
21.50—89/68

Düsseldorf, den 20. Januar 1971

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen—Ronsdorf und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen—Ronsdorf in der Gemarkung Opladen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 19. März 1971, um 9 Uhr, im Rathaus in Opladen, Kölner Straße 34, Sitzungszimmer 23, 1. Stock, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 121

**Wirtschaft und Verkehr**

**134 Genehmigung  
für eine Sonderform des Linienverkehrs  
mit Kraftfahrzeugen**

(Unternehmer Johannes Pasch, Straelen)

Der Regierungspräsident  
53.52—22/2

Düsseldorf, den 20. Januar 1971

Dem Unternehmer Johannes Pasch in 4172 Straelen, Josefstraße 54, Betriebssitz Straelen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Duisburg-Hamborn/Schäferstraße nach Herongen-Niederdorf/Fa. Kühne KG über Homberg — Baerl — Repelen — Kamp-Lintfort — Aldekerk — Wachtendonk — Wankum, vom 1. Januar 1971, be-

fristet bis zum 31. März 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Carl Kühne KG, Herongen-Niederdorf.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Hiermit verliert die der Firma Josef Thil und Frau, vormals Eheleute Omnibusfahrer Bruno Leineweber Erben, Omnibusbetrieb oHG, Duisburg-Hamborn, Gottliebstraße 82, am 19. 7. 1967 erteilte Genehmigung (s. Abl. Reg. Ddf. 1967 S. 359) ihre Gültigkeit.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 121

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**135 Änderung  
der Satzung des Niersverbandes**

Der Regierungspräsident  
64.14.12.00

Düsseldorf, den 4. Februar 1971

Auf Grund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) erhalten auf Beschluß der Verbandsversammlung des Niersverbandes in Viersen vom 17. 12. 1970 die §§ 35 und 53 folgende Fassung:

**§ 35**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden geleistet werden. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt auch bei Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Niersverbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel oder entsprechende Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan vorgesehen sind.

**§ 53**

Kosten

Für die Kosten des Widerspruchsverfahrens gelten die bestehenden Vorschriften.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 121

**136 Berichtigung  
der Änderung der Satzung des Itterverbandes  
in Solingen, v. 28. 12. 1970**

Der Regierungspräsident  
64.14.10.00

Düsseldorf, den 4. Februar 1971

In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 1 1971, Ziffer 14, bekanntgemachten

Satzungsänderung ist unter Punkt 6 (§ 5 Abs. 1) das Wort Verbandsbeschlusses durch Vorstandsbeschlusses zu ersetzen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 121

**137 Vergrößerung bzw. Verringerung von Bezugsanteilen für die Entnahme von Verbandswasser bzw. Gebrauchswasser aus den Westdeutschen Kanälen**

Der Regierungspräsident  
64.14.19.10

Düsseldorf, den 4. Februar 1971

Aufgrund meiner Verfügung vom 12. Januar 1971 — 64.14.19.10 — sind gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandordnung vom 3. September 1937 — RGBL. I S. 933 — die Bezugsrechte für die Entnahme von Verbrauchswasser bzw. Gebrauchswasser aus den Westdeutschen Kanälen für die Firma Wilhelm Weber & Co., Dortmund, von bisher 10 000 cbm/Jahr auf nunmehr 20 000 cbm/Jahr Verbrauchswasser, für die Firma Westdeutsche Mälzerei GmbH, Castrop-Rauxel, von bisher 100 cbm/Jahr auf 100 000 cbm/Jahr Verbrauchswasser, für die Firma Rheinische Siporex GmbH, Emmelsum, von bisher 100 cbm/Jahr auf 250 000 cbm/Jahr Verbrauchswasser und von bisher — cbm/Jahr auf nunmehr 50 000 cbm/Jahr Gebrauchswasser, für die Firma Brökelmann & Co., Olmühle, Raffinerie, Lagerei, Hamm, von bisher 500 000 cbm/Jahr auf 1 000 000 cbm/Jahr Gebrauchswasser festgesetzt worden.

Ferner wurden für die Rheinstahl Energie GmbH, Bottrop, gemäß § 14 a. a. O. die Bezugsrechte von bisher 6 000 000 cbm/Jahr auf nunmehr 2 500 000 cbm/Jahr Verbrauchswasser eingeschränkt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 122

**Gewerbeaufsicht**

**138 Erweiterung der Ofen- und Gießhalle und des Schmelzbetriebes der Firma Meyer Stahlwerke KG in Dinslaken sowie Regelung der Sonntagsarbeit**

Der Regierungspräsident  
23.8851—8859/170—71

Düsseldorf, den 4. Februar 1971

Die Firma Meyer Stahlwerke KG in Dinslaken hat folgende Genehmigungen gemäß § 25 Abs. 1 Gewerbeordnung beantragt:

1. Erweiterung der Ofen- und Gießhalle sowie einer Versorgungshalle nebst zugehöriger Einrichtungen.
2. Erweiterung ihres Schmelzbetriebes durch Errichtung eines dritten 50-t-Lichtbogenofens und die Wiederaufstellung eines vorhandenen 20-t-Lichtbogenofens, der wahlweise als Vakuumbehandlungsofen verwendet werden kann.
3. Regelung der Sonntagsarbeit sowie Schrottverladung während der Nachtzeit.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 GewO hiermit bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen dieses Vorhaben sind innerhalb der Zeit vom 12. bis 25. 2. 1971 beim Stadtdirektor — Ordnungsamt —, Dinslaken, Hans-Böckler-Straße 9—11 (Feuerwehrhaus), Zimmer 6, schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Genehmigungsantrag, Beschreibungen und Zeichnungen liegen innerhalb der v.g. Frist während der Dienststunden von montags bis freitags zur Einsicht offen.

Die erhobenen Einwendungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem Erörterungstermin behandelt. Die Einwender werden zu diesem Termin rechtzeitig geladen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 122

**C.**

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**139 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 29. Januar 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 285, 291—296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Rees folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in der Stadt Isselburg die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über den verseuchten Bestand die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrgebiet wird der Bezirk zwischen nördlicher Stadtgrenze Isselburg, B 67 und L 470 erklärt.

§ 3

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten.

Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74—77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## § 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wesel, den 29. Januar 1971

Kreis Rees

Der Oberkreisdirektor  
als Kreisordnungsbehörde

Mayweg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 122

**140 Ungültigkeitserklärung  
einer Genehmigungsurkunde und eines Auszuges  
aus der Genehmigungsurkunde für den  
Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen**

(Theodor Derendorf)

Die auf den Namen des Unternehmers Theodor Derendorf, Krefeld, Oberdießemer Straße 80, ausgestellte Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz für das Kraftfahrzeug KR — AJ 147, gültig vom 25. 9. 1969 bis 24. 9. 1973, und der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Mietwagenverkehr sind gestohlen worden.

Gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes werden die Genehmigungsurkunde und der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 18. Januar 1971

Stadt Krefeld

Der Oberstadtdirektor

Dr. Steffens

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 123

**141 Ungültigkeitserklärung  
einer Genehmigungsurkunde für den  
Mietwagenverkehr**

(Leo Stenhorst, Krefeld)

Die auf den Namen des Mietwagenunternehmers Leo Stenhorst, Krefeld, Lewerenzstraße 69, ausgestellte Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG für das Kraftfahrzeug KR — SD 75, gültig vom 13. 12. 1967 bis 12. 12. 1971, ist in Verlust geraten.

Gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes wird die Genehmigungsurkunde hiermit für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 25. Januar 1971

Stadt Krefeld

Der Oberstadtdirektor

Dr. Steffens

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 123

**142 Öffentliche Zustellung**  
(Erich Glabach)

Der Oberkreisdirektor des Kreises Düsseldorf-Mettmann — Straßenverkehrsamt — in Mettmann hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom

19. 1. 1971 über die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 15 b der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) an Herrn Erich Glabach, geboren am 8. 2. 1927 in Neviges (Rheinland), zuletzt wohnhaft in Neviges, Kurze Straße 9, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, angeordnet.

Der Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis kann in Mettmann, Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 24, eingesehen werden.

Mettmann, den 28. Januar 1971

Kreis Düsseldorf-Mettmann

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage

Weiste

Kreisverwaltungsrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 123

**143 Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
„Naturpark Schwalm-Nette“  
für das Rechnungsjahr 1971**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656) wird für das Rechnungsjahr 1971 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 wird im ordentlichen Haushaltsplan

|                     |            |
|---------------------|------------|
| in der Einnahme auf | 672 988 DM |
| in der Ausgabe auf  | 672 988 DM |

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. zur Deckung der Verwaltungskosten auf                                | 3 810 DM    |
| 2. zur Deckung der Kosten der Investitionen (Einrichtungsmaßnahmen) auf | 294 000 DM. |

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 12 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung.

§ 3

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4

Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts sind nicht erforderlich.

gez. van Horrick  
Vorsitzender

gez. Kruschke  
Mitglied

gez. Kienitz  
Schriftführer

## II.

Die nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu § 2 der Haushaltssatzung ist unter dem 14. 12. 1970 erteilt.

## III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

| Bezeichnung des Einzelplans  | Einnahme<br>DM | Ausgabe<br>DM |
|------------------------------|----------------|---------------|
| <b>Ordentlicher Haushalt</b> |                |               |
| 0 Verwaltung                 | 5 000          | 11 623        |
| 7 Öffentliche Einrichtungen  | 661 365        | 661 365       |
| 9 Finanzen                   | 6 623          | —             |
| Summe des Gesamtplans        | 672 988        | 672 988       |

Kempen, den 25. Januar 1971

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
van Horrick

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 123

144

**Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

(Joachim Müller)

In der Aufgebotsache des Herrn Joachim Müller, Solingen, Burgstraße 107, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 19 204 882 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Joachim Müller, Solingen, Burgstraße 107, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 3. Februar 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 124

## E.

**Sonstige Mitteilungen**

**145 Hinweis auf Lehrgänge  
des Deutschen Volksheimstättenwerks**

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks veranstaltet im 1. Halbjahr 1971 folgende Lehrgänge über Wohnungs- und Siedlungswesen:

253. Lehrgang — Kurzlehrgang über Wohngeldprobleme am 9. Februar 1971 in Mülheim an der Ruhr Stadthalle, Am Schloß Broich
254. Lehrgang — Seminar: Probleme der Umlegungspraxis vom 24.—26. Februar 1971 in Königswinter Adam-Stegerwald-Haus, Hauptstraße 55—60
255. Lehrgang — Seminar: Der Bebauungsplan und die Baugenehmigung in der neueren Rechtsprechung vom 9.—10. März 1971 in Bielefeld Turnerstraße 4
256. Lehrgang — Seminar: Gegenwartsfragen der Bauaufsicht vom 23.—25. März 1971 in Düren Stadthalle, Bismarckstraße 9
257. Lehrgang — Seminar über Erschließungsfragen vom 27.—29. April 1971 in Duisburg-Wedau Sportschule des Westdeutschen Fußballverbandes
258. Lehrgang — Aktuelle Fragen der Wohnungswirtschaft vom 11.—13. Mai 1971 in Fredeburg Johannes-Hummel-Weg 1
259. Lehrgang — Querschnitt Bauaufsicht vom 22.—24. Juni 1971 in Hardehausen Landvolkshochschule „Anton Heinen“.

Köln, im Januar 1971

Deutsches Volksheimstättenwerk

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 124

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer**

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.**